

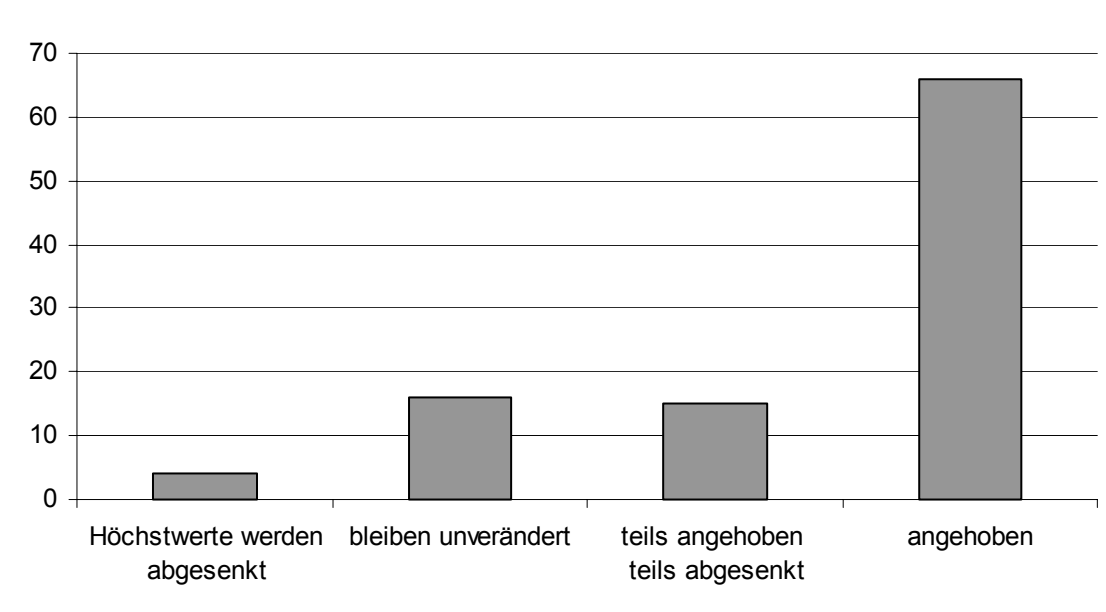
Anhebung der zulässigen Pestizidhöchstmengen durch die EU-Harmonisierung

Am 1. September 2008 erreicht die seit Jahrzehnten fortschreitende EU-Harmonisierung der Pestizidhöchstwerte in Lebensmitteln ihr vorläufiges Ziel: denn mit Inkrafttreten der EU-Verordnung 149/2008 erhalten alle bis dato noch nicht harmonisierten Pestizidwirkstoffe neue EU-weit geltende gesetzliche Höchstwerte. Für den Handel mit Obst, Gemüse und Getreide stellt dies eine große Erleichterung dar, denn es müssen nicht mehr unterschiedliche nationale Höchstwerteregulungen berücksichtigt werden. Doch was sind die Folgen für die KonsumentInnen? GLOBAL 2000 gab eine Studie in Auftrag, die klären sollte, ob und in welchem Ausmaß die Richtlinie 149/2008 zu einem Anstieg der in Lebensmitteln erlaubten Pestizidmengen führt. Das Augenmerk wurde hierbei auf die zehn in Österreich meist verzehrten Obst- und Gemüse-Sorten gelegt.

Das Ergebnis der Studie

Herabgesetzt werden die Höchstmengen bei 7 der 171 Pestizide; das entspricht 4%. Bei 16% der Wirkstoffe ändern sich die Höchstwerte nicht, bei weiteren 15% werden sie teils hinauf-, teils herabgesetzt und bei 66% der Wirkstoffe werden die zulässigen Höchstmengen angehoben.

Das Ausmaß dieser Anhebung liegt zwischen dem 1,65-Fachen und dem 1000-Fachen.



Auswirkungen der Höchstwert-Anhebung auf die KonsumentInnen

Um das mögliche Gesundheitsrisiko durch die Aufnahme von solchen Pestizidwirkstoffen, die bereits bei einmaliger bzw. kurzzeitiger Aufnahme toxische Wirkungen auslösen können, zu beurteilen, wurde Mitte der 90er Jahre die "**Akute Referenzdosis**" (ARfD) eingeführt. Eine Überschreitung der ARfD bedeutet eine mögliche Gesundheitsgefährdung beim Verzehr des betreffenden Produkts. Am leichtesten wird die **ARfD** von Kindern überschritten, da sie bezogen auf ihr Körpergewicht am meisten Nahrung zu sich nehmen. Im Folgenden wird daher die ARfD immer für ein Kind mit einem Körpergewicht von 16,5 kg berechnet.

Bei manchen Pestizidwirkstoffen wurden die Höchstwerte so sehr angehoben, dass die zulässige Höchstmenge des Pestizids und die Akute Referenzdosis - also jene Menge, ab der eine Gesundheitsgefährdung befürchtet werden muss - eng beieinander liegen:

Beispiel Propamocarb in Birnen:

alter Höchstwert bei Birnen:	0,1 mg/kg
neuer Höchstwert bei Birnen:	10 mg/kg
ARfD Überschreitung bei Kindern:	11 mg/kg

Folgen der EU-Harmonisierung: Beurteilung anhand eines Untersuchungsberichts der Österreichischen Agentur für Ernährungssicherheit (AGES)

Im Frühjahr 2008 untersuchte die AGES 74 Salatproben auf Pestizidrückstände. 12 dieser Salate überschritten damals die gesetzlichen Höchstwerte und waren daher nach dem Lebensmittelgesetz zur Anzeige zu bringen.

Mit den ab September 2008 geltenden Höchstwerten bleibt von den 12 Höchstwertüberschreitungen nur mehr jene mit dem Wirkstoff Methomyl über.

Beunruhigend ist die ARfD-Ausschöpfung der „neuen Höchstwerte“: Bei den Wirkstoffen Acetamiprid und Propamocarb liegt die zulässige Höchstmenge in Salat sehr nahe bei der ARfD. Bei Methomyl wird diese sogar klar überschritten.

Sieben Pestizide überschritten Höchstwerte	Gesetzlicher Höchstwert im Frühjahr 2007 (mg/kg)	Gesetzlicher Höchstwert im September 2008 (mg/kg)	ArfD-Ausschöpfung des Höchstwerts (%)
Thiamethoxam	0,05	5	16,1%
Boscalid	0,05	40	
Dicloran	0,01	3	
Acetamiprid	0,05	5	80,7%
Propamocarb	15	50	80,7%
Methomyl	0,3	0,3	193,7%
Cymoxanil	0,01	0,2	

Dass ein gesetzlicher Höchstwert die Akute Referenzdosis überschreitet, wie im Falle des Methomyls, ist aus Sicht des Konsumentenschutzes absolut inakzeptabel. Hier besteht seitens der Behörden dringender Handlungsbedarf diesen Höchstwert herabzusetzen.
 (Anm.: Methomyl wird nicht erst mit September 08 „harmonisiert“ sondern ist bereits heute EU-weit vereinheitlicht)